#### Satzung über die Erhebung von besonderen Wegebeiträgen

### nach § 7 KAG LSA in der Gemeinde Hausneindorf

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkraftsetzung
Wegebeiträge	Gemeinderat am	Amtsblatt	16.02.2006
	13.12.2005	15.02.2006	

#### Präambel

Der Gemeinderat Hausneindorf hat aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 105) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Allgemeines

Die Gemeinde Hausneindorf erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zum Ersatz von Mehraufwendungen für den Bau bzw. Ausbau nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Verkehrsanlagen einen besonderen Wegebeitrag.

### § 2 Voraussetzungen

Besondere Wegebeiträge werden erhoben, wenn die in § 1 genannten Anlagen deshalb kostspieliger, als es ihrer gewöhnlichen Bestimmung gemäß notwendig wäre, gebaut oder ausgebaut werden müssen, weil sie im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb außergewöhnlich beansprucht werden.

### § 3 Beitragsschuldner

- 1) Beitragsschuldner ist, wer Eigentümer der Grundstücke oder Inhaber der gewerblichen Betriebe (Unternehmen, Betriebsstätten) im Gemeindegebiet ist, im Zusammenhang mit denen, durch die die Anlage außergewöhnlich beansprucht wird, unabhängig davon, ob der Beitragsschuldner Eigentümer oder Halter der Fahrzeuge ist, die die außergewöhnliche Beanspruchung verursachen.
- 2) Zur Leistung besonderer Wegebeiträge sind auch Grundstückseigentümer und Unternehmer verpflichtet, die, ohne im Gemeindegebiet ihren Wohn- und Betriebssitz zu haben, im Gemeindegebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben.
- 3) Sind nach Absatz 1 und 2 mehrere Personen Beitragsschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 4 Bemessung/Verteilung

- 1) Die besonderen Wegebeiträge werden nach den Mehraufwendungen bemessen, die der Beitragspflichtige verursacht. Bei mehr als einem Beitragspflichtigen sind dies:
- a) Bei außergewöhnlicher Beanspruchung im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb die Häufigkeit der durchgeführten Fahrten und das Gesamtgewicht der Fahrzeuge, die im Monatsdurchschnitt die in § 1 genannte Anlage benutzen.
- b) Bei außergewöhnlicher Abnutzung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Grundstücken die Größe der bewirtschafteten Fläche.

2) Die Gemeinde kann die Höhe des besonderen Wegebeitrages auch durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag mit dem Beitragsschuldner festsetzten.

# § 5 Beitragsbescheid

- 1) Die Höhe des von den einzelnen Beitragsschuldnern zu zahlenden besonderen Wegebeitrages wird durch schriftlichen Beitragsbescheid festgesetzt.
- 2) Der Beitragsbescheid muss die Höhe und die Berechnung des Beitrages sowie die Bezeichnung der Anlage, für deren Ausbau der Beitrag erhoben wird, enthalten.

# § 6 Fälligkeit

Der besondere Wegebeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 7 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner hat der Gemeinde alle für die Berechnung des Beitrages erforderlichen Tatsachen auf Verlangen mitzuteilen. Werden diese Tatsachen nicht innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist mitgeteilt, so kann der Beitrag auf Grund einer Schätzung bestimmt werden.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hausneindorf,

Fabian

Bürgermeisterin der Gemeinde Hausneindorf